



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2000

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	23. 5. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	650
2130	19. 5. 2000	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden	650
7831	18. 5. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	651

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
24. 5. 2000	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2000	651
31. 5. 2000	RdErl. – Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen; Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten	651
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 5. 2000	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers.	652
11. 5. 2000	Bek. – Jahresabschlüsse 1998 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg.	652
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 13. 4. 2000	653
	Nr. 19 v. 14. 4. 2000	653
	Nr. 20 v. 18. 4. 2000	653
	Nr. 21 v. 20. 4. 2000	653
	Nr. 22 v. 26. 4. 2000	654
	Nr. 23 v. 28. 4. 2000	654
	Nr. 24 v. 5. 5. 2000	654

I.

20320

**Durchführung des Gesetzes
über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten
und Soldaten auf Zeit**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 5. 2000
– B 2020 – 68.2 – IV A 2

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLGVwV) durch die 1. VermLGÄndVwV vom 24. 1. 2000 (GMBL S. 122) mit Wirkung vom 1. 1. 2000 der geltenden Rechtslage angepasst. Demzufolge wird mein RdErl. v. 27. 12. 1996 (MBL NRW. 1997 S. 76, SMBl. NRW. 20320) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden

- a) in Nummer 1.30 der letzte Satz gestrichen,
- b) in Nummer 1.31 die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt,
- c) die Nummer 1.32 wie folgt gefasst:
 „1.32 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist nicht übertragbar und damit weder pfändbar noch verpfändbar. Dies gilt auch für Teile der Bezüge bis zum Betrag von 1.736,- DM jährlich, die der Dienstherr auf Wunsch des Berechtigten anlegt.“,
- d) nach Nummer 1.32 folgende neue Nummer 1.33 eingefügt:
 „1.33 Die höchstmögliche Sparzulage nach dem 5. VermBG kann nur erhalten, wer sowohl in Produktivkapital (zulagebegünstigter Höchstbetrag 800,- DM) als auch in Bausparen/Entschuldung (zulagebegünstigter Höchstbetrag 936,- DM) anlegt. Der Dienstherr ist verpflichtet, zwei Verträge zu bedienen, damit der Berechtigte eine höhere Sparzulage erhalten kann als bei nur einem Vertrag.“,
- e) in Nummer 2.11 die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt,
- f) in Nummer 4.1 die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt und Satz 2 gestrichen. Die Anlage zum RdErl. entfällt.
- g) in Nummer 4.2 die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ ersetzt.

2. In Abschnitt II wird Nummer 2.1 gestrichen und Nummer 2.2 wird Nummer 2.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL NRW. 2000 S. 650.

2130

**Brandschutztechnische Ausstattung
und Verhalten in Schulen bei Bränden**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– V D 2 – 4.131 – 5 –
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung –
834.36-86/0 Nr. 240/99 – v. 19. 5. 2000

Zur Sicherstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Belange in öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten wird empfohlen:

I

Anlagen, Einrichtungen, Prüfungen, Notruf

1 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr/Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können. Die Alarmierungsanlage sollte für den Fall eines Stromausfalls über eine Sicherheitsstromversorgungsanlage betrieben werden können, oder es sollte eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein. Ferner sollten in Schulgebäuden Anlagen vorhanden sein, die gezielte Sprechdurchsagen ermöglichen.

2 Selbsthilfeeinrichtungen

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

3 Prüfungen

Technische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige – Technische Prüfverordnung – (TPrüfVO) sowie zur Änderung von Sonderbauverordnungen vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236/SGV. NRW. 232) zu prüfen.

4 Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst und Polizei

Die Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht sein.

II

Maßnahmen, Alarmproben

Die Schulleitung, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten werden gebeten, folgende Verhaltensregeln zu beachten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1 Verhalten bei Bränden, Rettungswege

- 1.1 Im Falle eines Schadensfeuers ist – ohne das Ergebnis eigener Löschversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Der Feueralarm ist durch die Schulleitung oder durch jede mit dem Ereignis konfrontierte Lehrkraft oder sonstige Dienstkraft auszulösen. Die Feuerwehr ist unverzüglich über die Notrufnummer 112 zu verständigen.

Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

- 1.2 Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.
 - 1.3 Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.
 - 1.4 Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.
 - 1.5 An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schülerinnen und Schüler vollständig anwesend sind.
 - 1.6 Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Die Schülerinnen und Schüler können auch in Bereiche geführt werden, die von der Gefahr möglichst weit entfernt sind. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.
 - 1.7 Rettungswege sollen vorsorglich festgelegt werden; sie dürfen nicht eingeengt werden.
Im Rahmen dieser Festlegung sollten auch Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden.
 - 1.8 Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete sollen mit der Handhabung der Feuerlösch-einrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) vertraut sein.
- 2 Alarmproben
- 2.1 In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feuersalarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden; die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.
 - 2.2 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.
 - 2.3 Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Hierbei können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden.
 - 2.4 Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen.
- 3 Inkrafttreten
- Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBl. NRW. 2000 S. 650.

7831

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 5. 2000

1. Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung (RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 8. 3. 1989 – MBl. NRW. S. 402 –) werden aufgehoben.
2. Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 27. Juli 1992 – MBl. NRW. S. 1238 –) werden aufgehoben.
3. Die Verwaltungsvorschriften zur Tierseuchen-Schweinehaltungs-Verordnung (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 4. März 1991 – MBl. NRW. S. 691 –, geändert am 13. Juni 1991 – MBl. NRW. S. 1051 –) werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 651.

II.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2000

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 5. 2000 –
III B 4 – 56.10.10 – 8502 III /99

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate Januar bis März 2000 auf

2.511.454.198,36 DM

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftsteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2000 S. 651.

Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 5. 2000
– I A 5 – 1.2.4

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 2000 das Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) beschlossen. Das Änderungsgesetz ist am 9. Mai 2000 ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Mai 2000, Nummer 30, Seite 452, verkündet worden. Es ist am Tage nach der Verkündung, d.h. am 31. Mai 2000, in Kraft getreten. Ich bitte um Beachtung.

Unter anderem ist durch Artikel 1 Nr. 33 des Änderungsgesetzes in das DSG NW die neue Vorschrift des § 32a eingefügt worden. Dadurch werden alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten (§ 2 Abs. 1 DSG NW), zur Bestellung interner Beauftragter für den Datenschutz verpflichtet.

Die neue Regelung sieht vor, unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter, bei Bedarf auch mehr als eine Beauftragte oder einen Beauftragten sowie mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen. Zugleich werden Voraussetzungen im Hinblick auf Qualifikation, rechtliche Stellung und Aufgabenzuschnitt aufgeführt, wobei der Eigenverantwortlichkeit der öffentlichen Stelle Rechnung getragen wird. Für öffentliche Stellen mit einer geringen Mitarbeiterzahl eröffnet die Regelung die Möglichkeit, dass mehrere Stellen gemeinsam eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bei einer gleichgeordneten oder bei der vorgesetzten Stelle bestellen können.

Die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz. Besonders weise ich auf die Führung des Verfahrenszeichnisses nach § 8 DSGVO hin. Die bisherige Verpflichtung der öffentlichen Stellen zu Meldungen zum Datenregister der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 23 DSGVO a.F.) ist entfallen.

Zu den Einzelheiten ergehen noch ergänzende Hinweise.

– MBl. NRW. 2000 S. 651.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24. 5. 2000

Für das am 30. April 2000 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Herrn Hanns-Joachim Boltz, CDU rückt

Herr Uwe Gorski, CDU
Westgraben 7
46282 Dorsten

als Nachfolger mit Wirkung vom 24. Mai 2000 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 24. Mai 2000

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2000 S. 652.

Jahresabschlüsse 1998 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 11. 5. 1999 – 50 58 07/08

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 1. Tagung am 16. 12. 1999 die Jahresabschlüsse 1998 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Bilanzen zum 31. 12. 1998 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 1998 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

- den Jahresüberschuss des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm von 29.682,79 DM auf neue Rechnung vorzutragen;
- den Jahresüberschuss des Westf. Jugendheimes Tecklenburg in Höhe von 141.242,24 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse sind von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf – Gemeindeprüfungsamt – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Westf. Heilpädagogisches Kinderheim Hamm:

Bestätigungsvermerk:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Münster, den 26. April 1999

Düsseldorf, den 27. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 16 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westf. Jugendheim Tecklenburg:

Bestätigungsvermerk:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Jugendheimes Tecklenburg zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. 12. 1998 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Münster, den 26. Mai 1999

Düsseldorf, den 27. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 17 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Westf. Schulen – in Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer 222, eingesehen werden.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

– MBl. NRW. 2000 S. 652.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 13. 4. 2000**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	1. 3. 2000	Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)	256
			– MBl. NRW. 2000 S. 653.

Nr. 19 v. 14. 4. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	17. 2. 2000	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland	305
223	23. 2. 2000	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg – APO-WbK)	290
820	14. 3. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Pflege-Versicherungsgesetz	304
	28. 2. 2000	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000	306
	10. 3. 2000	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000	306
			– MBl. NRW. 2000 S. 653.

Nr. 20 v. 18. 4. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011		Berichtigung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 15. Februar 2000 (GV. NRW. S. 154)	310
20320	21. 3. 2000	Verordnung über Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugs-Stellenobergrenzenverordnung – JVVollzStOV –)	310
7122	9. 3. 2000	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Bayern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	310
7122	9. 3. 2000	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Hessen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	312
			– MBl. NRW. 2000 S. 653.

Nr. 21 v. 20. 4. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
6022	21. 3. 2000	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002	316
	21. 3. 2000	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2000, 2001 und 2002	321

– MBl. NRW. 2000 S. 653.

Nr. 22 v. 26. 4. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2120	1. 3. 2000	Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin/zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen (WOAÖGW)	346
24	28. 3. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Beihilfen für die Eingliederung junger Zuwanderer	354

– MBl. NRW. 2000 S. 654.

Nr. 23 v. 28. 4. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	28. 3. 2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen	356
237	30. 3. 2000	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) Bekanntmachung der Neufassung	356
800	28. 3. 2000	Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG)	361

– MBl. NRW. 2000 S. 654.

Nr. 24 v. 5. 5. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
282	21. 3. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes	364

– MBl. NRW. 2000 S. 654.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569